

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.11.2015

Geschäftszeichen:

I 41-1.3.12-65/15

#### Zulassungsnummer:

**Z-3.12-1119**

#### Geltungsdauer

vom: **9. November 2015**

bis: **20. Juni 2018**

#### Antragsteller:

**sbv sakowsky GmbH**  
**Spezial Bindemittel Vertrieb**  
Riedstraße 14  
71691 Freiberg a.N.

#### Zulassungsgegenstand:

**Hydraulisches Bindemittel "PROMPT FIX-ZEMENT"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-3.12-1119 vom 13. Juni 2013. Der Gegenstand ist erstmals am 13. August 1996 allgemein  
bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Das hydraulische Bindemittel "PROMPT FIX-ZEMENT" ist ein schnell erstarrendes und erhärtendes Bindemittel, das aus tonhaltigem Kalkstein durch Brennen bei höheren Temperaturen hergestellt wird.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Das hydraulische Bindemittel "PROMPT FIX-ZEMENT" darf für Mörtel für die Verankerung von Außenwandbekleidungen in Anlehnung an DIN 18516-3<sup>1</sup> verwendet werden (siehe Abschnitt 3).

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Zusammensetzung des hydraulischen Bindemittels "PROMPT FIX-ZEMENT" muss der Zusammensetzung der im Rahmen der Zulassung untersuchten Probe entsprechen<sup>2</sup>.

2.1.2 Der nach DIN EN 196-2<sup>3</sup> bestimmte Gehalt an SiO<sub>2</sub> des hydraulischen Bindemittels "PROMPT FIX-ZEMENT" muss als charakteristischer Wert mindestens 17,0 M.-% betragen (Grenzwert für Einzelwerte: 15,5 M.-%).

2.1.3 Das Verhältnis des nach DIN EN 196-2<sup>3</sup> bestimmten Gehalts an Al<sub>2</sub>O<sub>3</sub> und Fe<sub>2</sub>O<sub>3</sub> des hydraulischen Bindemittels "PROMPT FIX-ZEMENT" Al<sub>2</sub>O<sub>3</sub>/Fe<sub>2</sub>O<sub>3</sub> muss als charakteristischer Wert mindestens 2,0 betragen (Grenzwert für Einzelwerte: 1,8).

2.1.4 Der nach DIN EN 196-2<sup>3</sup> bestimmte Gehalt an SO<sub>3</sub> des hydraulischen Bindemittels "PROMPT FIX-ZEMENT" darf als charakteristischer Wert 4,0 M.-% nicht überschreiten (Grenzwert für Einzelwerte: 4,3 M.-%).

2.1.5 Der nach DIN EN 196-2<sup>3</sup> bestimmte Gehalt an Chlorid des hydraulischen Bindemittels "PROMPT FIX-ZEMENT" darf als charakteristischer Wert 0,10 M.-% nicht überschreiten (Grenzwert für Einzelwerte: 0,10 M.-%).

2.1.6 Der nach DIN EN 196-2<sup>3</sup> bestimmte unlösliche Rückstand des hydraulischen Bindemittels "PROMPT FIX-ZEMENT" darf als charakteristischer Wert 6,0 M.-% nicht überschreiten (Grenzwert für Einzelwerte: 6,5 M.-%).

2.1.7 Der nach DIN EN 196-2<sup>3</sup> bestimmte Glühverlust des hydraulischen Bindemittels "PROMPT FIX-ZEMENT" darf als charakteristischer Wert 14,0 M.-% nicht überschreiten (Grenzwert für Einzelwerte: 15,0 M.-%).

2.1.8 Die nach DIN EN 196-6<sup>4</sup> bestimmte spezifische Oberfläche des hydraulischen Bindemittels "PROMPT FIX-ZEMENT" muss als charakteristischer Wert mindestens 5000 cm<sup>2</sup>/g betragen (Grenzwert für Einzelwerte: 4500 cm<sup>2</sup>/g).

1	DIN 18516-3:2011-11	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet - Teil 3: Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung
2	Die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	
3	DIN EN 196-2:2013-10	Prüfverfahren für Zement; Chemische Analyse von Zement
4	DIN EN 196-6: 2010-05	Prüfverfahren für Zement; Teil 6: Bestimmung der Mahlfineinheit

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-3.12-1119

Seite 4 von 7 | 10. November 2015

### 2.1.9 Erstarren

Bei der Prüfung des hydraulischen Bindemittels "PROMPT FIX-ZEMENT" in Anlehnung an DIN EN 196-3<sup>5,6</sup> muss der Erstarrungsbeginn als charakteristischer Wert 4 Minuten nach dem Anmachen beendet sein (Grenzwert für Einzelwerte: 5 Minuten).

### 2.1.10 Raumbeständigkeit

Bei der Prüfung des hydraulischen Bindemittels "PROMPT FIX-ZEMENT" in Anlehnung an DIN EN 196-3<sup>5,6</sup> muss die Vergrößerung des Nadelabstands als charakteristischer Wert weniger als 15 mm betragen (Grenzwert für Einzelwerte: 15 mm).

### 2.1.11 Druckfestigkeit

Bei der Prüfung des hydraulischen Bindemittels "PROMPT FIX-ZEMENT" in Anlehnung an DIN EN 196-1<sup>7,8</sup> muss die Druckfestigkeit als charakteristischer Wert

nach 15 min: mindestens 4,0 N/mm<sup>2</sup>

nach 28 d: mindestens 19,0 N/mm<sup>2</sup>

betragen (Grenzwerte für Einzelwerte: 3,5 N/mm<sup>2</sup> bzw. 18,0 N/mm<sup>2</sup>).

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Das hydraulische Bindemittel "PROMPT FIX-ZEMENT" muss nach dem Verfahren hergestellt werden, das beim Herstellen des hydraulischen Bindemittels für die Zulassungsprüfung zugrunde lag<sup>9</sup>.

Das hydraulische Bindemittel "PROMPT FIX-ZEMENT" wird durch Mischen des zerkleinerten, gebrannten und gemahlten Produktes<sup>10</sup> des Werks La Perelle der Fa. Vicat S.A. mit dem zerkleinerten, gebrannten und gemahlten Produkt<sup>10</sup> des Werks St. Egrève der Fa. Vicat S.A. in einem Massenverhältnis 60 : 40 im Werk Voreppe der Fa. Vicat S.A. hergestellt.

### 2.2.2 Lagerung und Transport

Das hydraulische Bindemittel "PROMPT FIX-ZEMENT" ist im Herstellwerk in einem Silo zu lagern, das die deutlich sichtbare Aufschrift trägt:

Hydraulisches Bindemittel "PROMPT FIX-ZEMENT"

DIBt-Zulassung Nr. Z-3.12-1119

Das hydraulische Bindemittel "PROMPT FIX-ZEMENT" darf nur in saubere und von Rückständen früherer Lieferungen freie Transportbehälter gefüllt werden. Er darf auch während des Transports nicht verunreinigt werden.

<sup>5</sup> DIN EN 196-3: 2009-02 Prüfverfahren für Zement; Teil 3: Bestimmung der Erstarrungszeiten und der Raumbeständigkeit

<sup>6</sup> Der Bindemittelleim für die Ermittlung der Erstarrungszeit und der Raumbeständigkeit besteht aus 500 g hydraulisches Bindemittel "PROMPT FIX-ZEMENT" und 180 g Wasser. Nach der Wasserzugabe wird der Bindemittelleim 10 Sekunden mit einer Geschwindigkeit von 140 U/min gemischt. Danach wird der Leim für weitere 15 Sekunden mit einer Geschwindigkeit von 285 U/min gemischt. Bei der Prüfung der Raumbeständigkeit beträgt die maximale Temperatur des Wasserbades 80 °C.

<sup>7</sup> DIN EN 196-1:2005-05 Prüfverfahren für Zement; Teil 1: Bestimmung der Festigkeit

<sup>8</sup> Der Mörtel für die Ermittlung der Druckfestigkeit besteht aus 1350 g Normsand, 675 g hydraulischem Bindemittel und 270 g Wasser. Nach der Wasserzugabe wird der Mörtel 10 Sekunden mit einer Geschwindigkeit von 140 U/min gemischt. Danach wird der Mörtel für weitere 15 Sekunden mit einer Geschwindigkeit von 285 U/min gemischt. Die Frühfestigkeit ist nach 15 min ± 1 min zu ermitteln.

<sup>9</sup> Das Herstellverfahren ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>10</sup> Die genaue Beschreibung der Ausgangsstoffe ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-3.12-1119

Seite 5 von 7 | 10. November 2015

### 2.2.3 Kennzeichnung

Die Säcke des Bauprodukts bzw. der Silozettel des Bauprodukts oder der Lieferschein des Bauprodukts müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

#### 2.2.3.1 Lieferung in Säcken

##### 2.2.3.1.1 Sackaufschrift

Es sind weiße Säcke zu verwenden, die in roter Schrift mit folgenden Angaben versehen sein müssen:

Art des Bindemittels:	Hydraulisches Bindemittel
Bezeichnung des Bindemittels:	Hydraulisches Bindemittel "PROMPT FIX-ZEMENT"
Herstellwerk:	Voreppe/Frankreich
Übereinstimmungszeichen mit Zulassungs-Nr.:	Z-3.12-1119
Liefermenge (Masse):	.....
sowie Hinweis:	"Eignungsprüfung erforderlich"

##### 2.2.3.1.2 Lieferschein

Die Lieferscheine müssen folgende Angaben enthalten:

Bezeichnung des Bindemittels:	Hydraulisches Bindemittel "PROMPT FIX-ZEMENT"
Zulassungs-Nr.:	Z-3.12-1119
Liefermenge (Masse):	.....

#### 2.2.3.2 Lose Lieferung

##### 2.2.3.2.1 Silobeschriftung

Anstelle der Sackaufschrift ist ein weißes witterungsfestes Blatt (A5-Format) zum Anheften am Behälter bzw. Silo (Silozettel) mitzugeben, das mit rotem Aufdruck die folgenden Angaben enthalten muss:

Art des Bindemittels:	Hydraulisches Bindemittel
Bezeichnung des Bindemittels:	Hydraulisches Bindemittel "PROMPT FIX-ZEMENT"
Übereinstimmungszeichen <sup>11</sup> mit Zulassungs-Nr.:	Z-3.12-1119
sowie Hinweis:	"Eignungsprüfung erforderlich"

##### 2.2.3.2.2 Lieferschein

Die Lieferscheine müssen neben den in Abschnitt 2.2.3.1.2 aufgeführten Angaben noch mit folgenden Angaben versehen sein:

- Tag der Lieferung;
- polizeiliches Kennzeichen des Fahrzeugs,
- Auftraggeber, Auftragsnummer und Empfänger.

<sup>11</sup> Das Übereinstimmungszeichen kann alternativ auch auf dem Lieferschein aufgebracht werden, wenn die Zulassungsnummer auf der Silobeschriftung angegeben wird.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-3.12-1119

Seite 6 von 7 | 10. November 2015

**2.3 Übereinstimmungsnachweis****2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Durchführung der Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen und nach DIN EN 197-2<sup>12</sup> auszuwerten:

- a) mindestens einmal wöchentlich:
  - spezifische Oberfläche nach Abschnitt 2.1.8
  - Erstarren nach Abschnitt 2.1.9
  - Raumbeständigkeit nach Abschnitt 2.1.10
  - Druckfestigkeit nach Abschnitt 2.1.11
- b) mindestens einmal monatlich:
  - chemische Bestandteile nach den Abschnitten 2.1.3 bis 2.1.7

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Sie sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind folgende Prüfungen durchzuführen:

- a) mindestens zweimal jährlich:
  - chemische Bestandteile nach den Abschnitten 2.1.3 bis 2.1.7
  - spezifische Oberfläche nach Abschnitt 2.1.8
  - Erstarren nach Abschnitt 2.1.9
  - Raumbeständigkeit nach Abschnitt 2.1.10
  - Druckfestigkeit nach Abschnitt 2.1.11
- b) mindestens einmal jährlich:
  - chemische Vollanalyse.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Für die Anwendung des hydraulischen Bindemittels "PROMPT FIX-ZEMENT" ist der Mörtel abweichend von DIN 18516-3<sup>1</sup>, Abschnitt 6.5.1, aus 1 Raumteil hydraulisches Bindemittel "PROMPT FIX-ZEMENT", 0,4 Raumteilen CEM II/B-P nach DIN EN 197-1<sup>13</sup> und 1 Raumteil Natursand 0/4 mm nach DIN EN 12620<sup>14</sup> unter Berücksichtigung von DIN 1045-2<sup>15</sup>, Anhang U, herzustellen.
- 3.2 Bei Verwendung des hydraulischen Bindemittels "PROMPT FIX-ZEMENT" ist die Eignung des Mörtels durch Nachweis der Brauchbarkeit des Zuschlags nach DIN 1053-1<sup>16</sup> für Mörtelgruppe III zu prüfen.

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen  
Referatsleiter

Beglaubigt

13	DIN EN 197-1:2011-11	Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011
14	DIN EN 12620:2008-07	Gesteinskörnungen für Beton; Deutsche Fassung EN 12620:2002+A1:2008
15	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
16	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung